

Staatliche Grundschule Steinheid

Europa-Schule

Postanschrift

Göritzweg 15
98724 Neuhaus am Rennweg
Ortsteil Steinheid

Telefon Schule 036704/80243

Telefon Schulhort 036704/80034

Telefax 036704/80035

E-Mail sekretariat@gssteinheid.de

Homepage www.gs-steinheid.de



Formulare zur Anmeldung an unserer Schule

Folgende Unterlagen sind gesetzmäßig erforderlich:

- Schülerdaten- **Erfassungsbogen** zur
 - Schulanmeldung/ Neuaufnahme oder
 - zur Aufnahme von schulpflichtigen Kindern mit Migrationshintergrund
- Belehrung und Kenntnisnahme zum Infektionsschutzgesetz
- Mitteilung über die Entscheidung zum Religions-/Ethikunterricht
- Datenschutzerklärung

Zusätzliche Unterlagen sind bei Bedarf mit einzureichen:

- Formular Vollmacht (bei gemeinsamer elterlicher Sorge, aber getrennt lebend)
- Formular der Anmeldung zur Aufnahme in einen Schulhort des Landkreises Sonneberg für das Schuljahr 2025/2026
- Elterninfobrief zur Anmeldung der Mittagessenversorgung bei der Fa. Pausenservice Helk
- Zusatz-Erfassungsbogen – Zweitwunschscheule = Besondere Bestimmungen zur Anmeldung und Aufnahme an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk

Staatliche Grundschule Steinheid

Europa-Schule

Postanschrift

Göritzweg 15
98724 Neuhaus am Rennweg
Ortsteil Steinheid

Telefon Schule 036704/80243

Telefon Schulhort 036704/80034

Telefax 036704/80035

E-Mail sekretariat@gssteinheid.de

Homepage www.gs-steinheid.de



Belehrung über das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

(Infektionsschutzgesetz)

Hiermit bestätige ich den Empfang eines Auszuges aus oben genannten Gesetz,
insbesondere die Kenntnisnahme der Richtlinien zur Meldepflicht und zum Ausschluss
vom Schulbesuch bei den im Gesetz benannten Erkrankungen.

Datum:

Unterschrift
eines Erziehungsberechtigten:

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) BGBl. 2000,
Teil I S. 1045 ff**

**§ 33
Gemeinschaftseinrichtungen**

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

**§ 34
Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes**

- (1) Personen, die an
1. Cholera
 2. Diphtherie
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 4. Virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
 7. Keuchhusten
 8. Ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 9. Masern
 10. Meningokokken-Infektion
 11. Mumps
 12. Paratyphus
 13. Pest
 14. Poliomyelitis
 15. Scabie (Krätze)
 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
 17. Shigellose
 18. Typhus abdominalis
 19. Virushepatitis A oder E
 20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Seit 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten. Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

- (2) Ausscheider von
1. Vibrio Cholerae 0 1 und 0 139
 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
 3. Salmonella Typhi
 4. Salmonella Paratyphi
 5. Shigella sp.
 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

- (3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf
1. Cholera
 2. Diphtherie
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)

4. Virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

- (4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- (5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.
- (6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt. Ist.
- (7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.
- (8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.
- (9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.
- (10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.
- (11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert-Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35

Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren an ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

Staatliche Grundschule Steinheid

Europa-Schule



Postanschrift
Göritzweg 15
98724 Neuhaus/Rwg.
Ortsteil Steinheid

Telefon Schule 036704/80243
Telefon Schulhort 036704/80034
Telefax 036704/80035
E-Mail sekretariat@gssteinheid.de
Homepage www.gs-steinheid.de

Merkblatt zum Religionsunterricht

- I. Gemäß § 46 Thüringer Schulgesetz ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach für alle Schüler, für deren Bekenntnis Religionsunterricht in Thüringen eingerichtet ist. Diese Schüler sind verpflichtet, am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Deswegen ist die Religionszugehörigkeit jedes Schülers durch Befragung festzustellen.

An den staatlichen Schulen in Thüringen sind Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Jüdische Religionslehre als Unterrichtsfächer eingerichtet. Die Erteilung dieses Unterrichts ist wegen des Mangels an Lehrkräften nicht in jedem Fall und an jeder Schule möglich. Das ändert an den im Folgenden beschriebenen rechtlichen Gegebenheiten nichts.

- II. Die Erziehungsberechtigten von Schülern, für deren Bekenntnis in Thüringen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist, haben das Recht, darüber zu bestimmen, dass ihr Kind nicht am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses teilnehmen soll, mit der Folge, dass ab dem Tage dieser Bestimmung die eingangs beschriebene Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht wegfällt (Abmeldung). Für diese Erklärung kommt es nicht darauf an, ob der Religionsunterricht auch an der jeweiligen Schule erteilt wird.

Nach Erklärung der Abmeldung kann der Wunsch geäußert werden, dass der Schüler am eingerichteten Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen soll (Anmeldung).

Die Unterrichtung im gewünschten Religionsunterricht setzt allerdings voraus, dass entsprechender Unterricht an der Schule erteilt wird und die aufnehmende Kirche oder Religionsgemeinschaft ihre Zustimmung zur Aufnahme des Schülers in den Unterricht erklärt.

Unterbleibt eine Anmeldung oder stimmt die aufnehmende Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht zu, so hat der Schüler am Ethikunterricht teilzunehmen. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme am Religionsunterricht eines konfessionslosen Schülers oder eines Schülers, für dessen Bekenntnis Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist. In diesem Fall ist für eine Abmeldung von einer Teilnahme am Religionsunterricht selbstverständlich kein Raum.

Die Erklärungen über die An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sollten aus schulorganisatorischen Gründen möglichst zum Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.

Wird an einer Schule ein eingerichteter Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses nicht erteilt und nimmt ein Schüler dieses Bekenntnisses am Religionsunterricht teil, ohne sich von der Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses abzumelden, so besteht insoweit keine Schulbesuchspflicht.

Name des Kindes: _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Teilnahme	<input type="checkbox"/> ja	Bekenntnis:	Teilnahme	<input type="checkbox"/> ja	Teilnahme	<input type="checkbox"/> ja
evangelische Religion	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	katholische Religion	<input type="checkbox"/> nein	Ethik	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> nein				

Ort, Datum _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten _____

Schule (vollständige Anschrift)	Name der Schulleiterin/des Schulleiters
Anschrift des zuständigen Gesundheitsamtes (falls erforderlich)	

Dokumentation der Prüfung des Impfschutz gegen Masern auf der Grundlage des § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zum Verbleib in der Schülerakte oder zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

Angaben zur Schülerin/zum Schüler:

Name	Vorname
Geburtsdatum	

bei Minderjährigen – **Daten beider Sorgeberechtigten:**

Name	Vorname
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort

hat den Nachweis nach § 20 Abs. 9 IfSG

- erbracht** durch Vorlage einer/eines
- Impfdokumentation oder eines ärztlichen Zeugnisses, dass ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.
 - ärztlichen Zeugnisses, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt.
 - ärztlichen Zeugnisses, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.
 - Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtungsleitung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.
- nicht erbracht**, da
- kein Nachweis vorgelegt wurde.
 - Zweifel an der Echtheit des Nachweises bestehen.
 - Dokumente in einer anderen Sprache verfasst sind.
 - ein vollständiger Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.
(Das Formular ist unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt zu senden.)

Hortbesuch ja
Nein

Ort und Datum	Unterschrift des Schulleiters/der Schulleiterin
---------------	---

Anlage: Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO – Direkterhebung beim Betroffenen) – Masernimpfschutz für den Bereich „Schüler“

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten
(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO – Direkterhebung beim Betroffenen)

Masernimpfschutz für den Bereich „Schüler“

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
(Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Verantwortlicher

Name und Anschrift der Schule
Der Schulleiter/Die Schulleiterin
Telefon:
Fax:
E-Mail:

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten beim zuständigen Staatlichen Schulamt
(Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Datenschutzbeauftragte/r SSA
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon:
Fax:
E-Mail:

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 1 DS-GVO)

Ihre Daten werden zur Überprüfung und Dokumentation des hinreichenden Masernimpfschutzes gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern
(Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Im Bereich „Schüler“ erhalten bei gemäß § 20 Abs.9 IfSG **nicht erbrachtem** Impfnachweis die Gesundheitsämter die Daten. Bei gemäß § 20 Abs.9 IfSG **erbrachtem** Nachweis erhält die Schulleitung die Daten.

5. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation
(Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer
(Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

Die Daten werden bis zum Ende des Schulverhältnisses gemäß § 24a ThürSchulG gespeichert.

7. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung** der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

8. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO)

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tfdi.de).

9. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten (Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO)

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 20 Abs. 9 IfSG). Sie sind verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Die Folgen Ihrer Nichtbereitstellung sind im Bereich „Schüler“ die Weiterleitung des Vorgangs an das zuständige Gesundheitsamt zur Entscheidung.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs.1, 4 DS-GVO (Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO.

11. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck (Art. 13 Abs. 3 DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden.

Anmeldung zur Aufnahme in einen Schulhort des Landkreises Sonneberg für das Schuljahr

20 /

Name der Schule / des Hortes:

Staatliche Grundschule Steinheid

Name, Vorname des Kindes:		Geburtsdatum:
Anschrift des Kindes:		Klasse:
		Schulanfänger:
		Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Namen, Vornamen der Eltern:		Sorgeberechtigung:
Mutter:		Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vater:		Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Anschrift(-en) der Eltern:		
Mutter:		
Vater:		
Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten während des Hortaufenthaltes des Kindes:		
Telefon-Nr.:	Anschrift (falls abweichend von der Wohnanschrift):	
Wir/Ich beantrage(-n) für unser/mein Kind die Betreuung im Grundschulhort:		
ab Tag:	Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> über 10 Stunden/Woche <input type="checkbox"/> bis 10 Stunden/Woche	
Mein/unser Kind wird aus dem Schulhort abgeholt:	Falls ja, abholberechtigt sind (Namen, Vornamen):	
Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	----- ----- -----	
Mein/unser Kind darf allein nach Hause gehen:		
Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Falls ja, Uhrzeit:	
Sollte das Kind nicht rechtzeitig abgeholt werden, wenden Sie sich an folgende Person:		
Name, Vorname:	Telefon-Nr.:	Wohnanschrift:

Der Antrag ist bis zum _____ bei der Grundschule einzureichen.

Ort/Datum:

Unterschrift(-en) der sorgeberechtigten Person(-en):

.....

.....

Eingangsvermerk Schule / Hort:

Stempel und Unterschrift Schulleitung:

.....

.....

Sorgerechtserklärung

Das Sorgerecht meines/unseres Kindes

geb. amist wie folgt geregelt:

wir sind gemeinsam sorgeberechtigt

ich bin allein sorgeberechtigt

Mutter

oder

Vater

Bei alleinigem Sorgerecht ist dieses geeignet nachzuweisen! (Dokument)

- bei geschiedenen Eltern: Scheidungsurteil
- bei unverheirateten Eltern: Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamtes

Mutter

Vater

Name:

wohnhaft:

.....

Bei getrennt lebend gemeinsam Sorgeberechtigten sind immer beide Unterschriften z. B. auf dem Zeugnis, bei Schulbesuchswechsel und bei wichtigen Entscheidungen notwendig.

Falls eine Vollmacht vorliegt, reicht eine Unterschrift aus.

Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen bezüglich der elterlichen Sorge schriftlich durch Nachweise (z.B. Gerichtsbeschluss o.ä.) der Schule mitzuteilen.

Datum, Unterschrift

.....
sorgeberechtigte Mutter

.....
sorgeberechtigter Vater

Pausenservice Helk GmbH & Co. KG

98724 Neuhaus am Rennweg, Am Bornhügel 26
2021
Tel.: 03679/ 72737- 0 Fax: 03679/ 72737-13
helk@pausenservice.de

Januar



Werte Eltern, liebe Schüler und Schülerinnen,

unsere Firma hat ihren Sitz in Neuhaus am Rennweg und produziert seit 1990 Mittagessen für Kinder- und Schülerspeisung, Betriebe, Pflegeheime und Privatpersonen. Auch die Einrichtung, die Ihr Kind besucht oder künftig besuchen wird, versorgen wir mit Mittagessen.

In der Schulspeisung bieten wir schon seit längerer Zeit einen besonderen Service. Jeder Schüler wird als Einzelkunde in unserer Firma erfasst und kann täglich aus zwei Gerichten wählen.

Auf unserer Webseite pausenservice.de können Sie Ihr Kind unter „Onlinebestellung“ registrieren. Nach Bearbeitung Ihrer Registrierung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung per E-Mail, die Ihre registrierten Kundendaten, Ihre Kundennummer sowie eine PIN enthält.

Sie möchten mehrer Kinder gleichzeitig anmelden?
Hierzu bitten wir Sie, die Anmeldung für jedes Kind einzeln vorzunehmen.

Die Zahlung erfolgt bargeldlos und wird über Lastschriftinzug direkt mit den Eltern abgerechnet. Es wird jeweils am letzten Werktag des Vormonats für den Folgemonat abgebucht. Bei Krankmeldungen und Abbestellungen wird das zuviel gezahlte Essengeld mit dem Folgemonat verrechnet. Die entsprechenden Abrechnungen erhalten Sie per E-Mail.

Hiermit soll die Sicherheit in der Schule noch besser gewährleistet werden (kein Umgang mit Bargeld in der Schule) und die Schüler und Schülerinnen können ihre Pausenzeiten zur Erholung und Vorbereitung auf den Unterricht besser nutzen.

Das Be- und Abbestellen obliegt dem Schüler bzw. dem Elternhaus. Es wird nicht von der Schule übernommen!

Bestellen können Sie bis 22.00 Uhr online für den Folgetag, Abbestellungen sind für den laufenden Tag telefonisch oder in unserer App bis 8.00 Uhr möglich. Bestellungen für den laufenden Tag sind generell nicht möglich, bitte geben Sie Ihre Bestellungen rechtzeitig ab.

Wer sich näher über uns informieren möchte, kann dies im Internet unter pausenservice.de tun.

DATENSCHUTZ

Grundsätzlich gilt für die Pausenservice Helk GmbH & Co. KG, dass der Schutz Ihrer Privatsphäre für uns von höchster Bedeutung ist. Deshalb ist das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für uns selbstverständlich. Darüber hinaus ist es uns wichtig, dass Sie jederzeit wissen, wann wir welche Daten speichern und wie wir sie verwenden.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogener Daten

Bei der Nutzung des Anmeldeformulars erheben wir Ihre personenbezogenen Daten (z.B. Name, Tel. Nr., E-Mail-Adresse, Bankdaten) nur in dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Umfang. Die Datenverarbeitung dient dem Zweck der Kontaktaufnahme und der Kundenverwaltung. Mit Abgabe dieser Anmeldung willigen Sie in die Verarbeitung der übermittelten Daten ein. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 (1) lit. a DSGVO mit Ihrer Einwilligung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit durch Mitteilung an uns widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Ihre E-Mail-Adresse nutzen wir nur zur Bearbeitung Ihrer Anfrage und Versenden der Rechnungen. Ihre Daten werden gelöscht, sofern Sie der weitergehenden Verarbeitung und Nutzung nicht zugestimmt haben.

KONTAKT UND INFORMATION

Bei Fragen rund um Anmeldung und Abrechnung sind wir gern für Sie da:

Anschrift: Pausenservice Helk GmbH & Co. KG,
Am Bornhügel 26,
98724 Neuhaus am Rennweg

Telefon: 03679/ 72737-0

Fax: 03679/ 72737-13

E-mail: helk@pausenservice.de oder zentrale@pausenservice.de

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Allzeit einen guten Appetit wünscht

Ihr Pausenservice und Schülerspeisung Team !

Besondere Bestimmungen zur Anmeldung und Aufnahme an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk (Anlage zum Erfassungsbogen)

Schuljahr

Schülerin / Schüler

Familienname: _____

Vorname: _____

Ab dem Schuljahr 2021/2022 gelten besondere Bestimmungen zur Anmeldung und Aufnahme an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk.

Zur Aufnahme in die Klassenstufe 1 wählen die Eltern hierfür gemäß § 139a Abs. 1 ThürSchulO mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. Die Anmeldung wird an der Erstwunschschule abgegeben.

Bitte tragen Sie hier den Namen Ihrer Zweitwunschschule ein:

Hinweis: Um am vollständigen Auswahlverfahren teilnehmen zu können, beachten Sie bitte, dass es sich bei Ihrem Zweitwunsch um eine **staatliche Grundschule** handeln muss.

Die Anmeldeunterlagen der Schüler, die im Rahmen der Aufnahmekapazität auch nicht an der Zweitwunschschule aufgenommen werden können, werden im Original an das zuständige Schulamt weitergeleitet.

Gemäß § 139 c Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) tragen die zuständigen Schulämter dafür Sorge, dass jeder Schüler einer geeigneten Schule zugewiesen wird.

§ 139 c Abs. 2 ThürSchulO:

Das zuständige Schulamt weist die Schüler nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger in Abstimmung mit den aufnahmefähigen Schulen einer Schule zu. Bei der Entscheidung können neben altersangemessenen Schulwegen weitere organisatorische und pädagogische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Das zuständige Schulamt teilt den Eltern mit, an welcher Schule ihr Kind aufgenommen wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Merkmale zur Erhebung von personenbezogenen Daten

- Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen-
zum Zeitpunkt der Begründung des Schulbesuchsverhältnisses

05/2018

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Staatliche Grundschule Steinheid

(Schule)

Göritzweg 15

(Straße)

98724 Neuhaus/Rwg.-OT Steinheid

(PLZ, Ort)

036704-80243

(Telefon)

036704-80035

(Fax)

www.gs-steinheid.de

(Homepage)

sekretariat@gssteinheid.de

(E-Mail)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

(Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Beauftragte/r für den Datenschutz des Staatlichen Schulamtes Südthüringen

(Name, Vorname)

Anschrift: Hölderlinstraße 1, 98527 Suhl

03681 734126

(Telefon)

03681 734109

(Fax)

datenschutz.suedthueringen@schulamt.thueringen.de

(E-Mail)

3. Zwecke der Datenverarbeitung

(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 1 DS-GVO)

- Anmeldung, Durchführung und Beendigung des Schulbesuchsverhältnisses
 - Führung des Schülerbogens (sog. Schülerakte)
 - Führung der Klassen- bzw. Kursbücher in analoger und ggf. digitaler Form
 - Herstellung des Kontakts zu den Sorgeberechtigten im Notfall
 - organisatorische Sicherstellung des Schülertransportes

4. Rechtsgrundlage(n) der Datenverarbeitung

(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 2 DS-GVO)

- Art. 6 DS-GVO i. V. m § 57 Thüringer Schulgesetz i. V. m. insbes. § 136 Thüringer SchulO
- § 30 ThürDSG n.F.
(*ggf. Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts durch die Schulleitung*)

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten der Schülerin/des Schülers ist gesetzlich vorgeschrieben. Bei Nichtbereitstellung kann das Schulbesuchsverhältnis (Ihres Kindes) nicht begründet werden (Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

(Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

- Schulleitung
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
- Staatliches Schulamt Südthüringen
- Thüringer Schulportal (Klassenlisten nur für Krisenfallmanagement)
- Schule zu Schule bei Schulwechsel
- Gesundheitsamt
- Schulträger

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

(Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

- Schülerbögen (allgemeinbildende Schulen) → 20 Jahre
(§ 136 Abs. 3 S. 6 ThürSchulO)
- Schülerbögen (Förderschulwesen) → 20 Jahre
(§ 2 ThürSoFöV i. V. m. § 136 Abs. 3 S. 6 ThürSchulO)
- Schülerbögen (berufsbildende Schulen) → 40 Jahre
(§ 1 Abs. 2 ThürBSO i. V. m. § 47 Abs. 3 ThürASObbS)
- Schulabschlusszeugnisse → 50 Jahre
(§ 136 Abs. 3 S. 6 ThürSchulO)
- Abiturarbeiten → 10 Jahre
(§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...)
- Sonstige Abschlussarbeiten → 5 Jahre
(§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...)
- Klassenarbeiten → 2 Jahre
(§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...)
- Klassenbücher → 2 Jahre
(§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...)

7. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation sowie automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

(Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO; Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO; Art. 13 Abs. 3 DS-GVO)

Eine Übermittlung an ein Drittland oder internationale Organisation sowie eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck findet nicht statt.

8. Ihre Rechte im Rahmen der Verarbeitung (Betroffenenrechte)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle gesetzliche Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf **Löschung**).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Sie haben das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen (Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstr. 8, 99096 Erfurt).